Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufteri.

Donnerstag, den 9 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 20 Meffidor IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stud 390, bas fünfte Quartal bes neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, fo find die Abonnenten erficht, wann fie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement für das fe chete Quartal mit 4 Fr. 5 bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 bt. postfrey auffer Bern, ungefaumt su erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengeseste Preife zu haben find :

Der Schweiz. Republifaner, 3 Banbe, jeder gu 8 Fr. Suppfennent bagu 2 Fr.

Reues helvetisches Cagblatt, 2 Banbe, feber gu 6 fr.

Reuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes gu

4 Fr. Funftes Quartal 4 Fr. 5 bf.

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, Uen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, follen in eintgen fobald fich eine hinlangliche Bahl Abonnenten fur diefe Supplemente gefunden bat. Man pranumerirt fur bas erfte Seft mit 3 Fr. ben dem Berausgeber ober ben J. A. Dehs. Bon den Registern ju obigen Sammlungen find biebabin

bren gu ben 3 Banden bes ichmeizerischen Republikaners und dasjenige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die übrt-

gen follen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. Man.

(Fortfegung.)

(Fortsetung des Munizipalitatsberichtes.)

Da dieser Unterschied sich de Facto nicht auf ganze Cantone, ja nicht einmal auf gange Diffrifte bezog, und fofort im nemlichen Diffritt die eine Munigipalität unter ber Regel dieses Artikels, und ihre Nachbarin hingegen unter feiner Ausnahme ftand, fo veranlagte biefe Un. gleichheit von Seite der ausgeschloffenen Munizipalitaten, baufige Begehren auf Gleichstellung ihrer Rechte, und an manchen Orten wo die Attributionen ber ehmaligen Untergerichte, so wie das Geses solches voraussezte, nicht

gang genau ausgemarchet maren, Competengfreitigkeiten zwischen den Munizipalitaten und Bezirkegerichten.

Die allgemeinen Grunde mit denen die Munizipalitaten ihre Begehren unterftuten, beziehen fich auf die Berminderung der Rosten, auf die mehrere Bequemlichkeit der Burger, auf die Nothwendigkeit einigen gufälligen Gin. kommens für ihre Schreiber, so wie auch für sie felbst ju Beftreitung ihrer Ausgaben; endlich in den Gegenden wo die Civilgesetze die notarialische Stipulation gewiffer Contrakte vorschreiben, auf den Grundsat der Rechts. gleichheit, mit welcher fie bas in ihren Augen gehäßige Institut der Motarien, als unverträglich anseben. Auf ber andern Seite fuchen mehrere Bittschriften, unter denen fich befonders eine, die von Beylaufig 40 Rotarien aus den Cant. Oberland, Bern und Argan eingereicht worden, auszeichnet, die nothwendige Berbindung der Benbehaltung der Rechtscautelen die von ihrem Stand abhangen, mit der öffentlichen und Privatsicherheit der Burger darzuthun.

Eure Commission 3. Gefetgeber, nachdem fie die auf Diefen Begenftand Bezug habenden Detitionen und Dente fchriften der Munizipalitäten Zimmerwald, Ruggifperg. Sochftetten und Langenthal, im Canton Bern, fo wie auch der von Songg, Regensperg und Wipfingen im C. Burich ; ferner Der Diffrittegerichte Sochftetten , Burich. und Chateau d'Der; endlich denn die Botichaften der Vollziehung vom 23. Jenner und 12. April 1800, und Die obermahnte Dentschrift ber Motarien beherziget bat, muß fich überzeugen , daß die Ungleichheit in den Attribus tionen der Munizipalitaten, die der Art. 57 festfest, uns moglich bestehen tonne, indem dieselbe auf der einen Seite eine Quelle von steter Eifersucht bleiben , und auf der andern, die Berhaltniffe der Munizipalitateen mit den obern Behörden verwirren mußte. Gie rath Ihnen Daber an, in Aufhebung Dieses Unterschieds eine gleich.

formige Deganisation ber Ortspolizenbehörde, in Rut-Echt auf ihre Attributionen, einzuführen.

Coute Diefer Borfching Ihnen B. Gefetgeber gefallen, fo entsteht alsbann bie Frages ob man biefe gleichformige Organisation burch Ansdehnung der in dem Artifet benannten Rechte auf alle Munigipalitaten, erzielen, oder aber ob man alle beschränken wolle ?

Euere Commission rath jum legtern aus folgenden Brunden : Die Drivatficherheit der Burger und der aus ihr entstehende allgemeine Credit hangt wesenklich sowohl von den Kormen, welche bas Gefet jur Gultigfeit und Rechtskraft gewiffer Sandlungen festfest, als aber insbesondere von der Bewährleiftung ab , daß eben diefe Formen, so weit fie in Alften von Beamten bestehen, mit Bewiffenhaftigfeit und Sachtenntnif befolgt werben.

Run ift es in Betreff gewiffer Sandlungen, nament, lich für Contrafte um Liegenschaften, Gelddarlehn auf Liegenschaften te. , Die bennahe aller Orten der Gintragung in ein offentliches Protofoll unterworffen find, jur Sicherheit ber Contrabenten fomobl, ale befondere von Drittmannern, unter deren Baht fich febr oft der Staat feibst befindet, wesentlich erforderlich. dag ber Bezirk, über ben fich ein foldes Prototoll erftreckt, nicht allzu eingeschränkt sey, denn in gleichem Maage als die Bezirke fich verengen, vormehren fich fowohl die Faue, wo die unbeweglichen Buter, auf welche ein Contratt fich bezieht, in verschiedenen Beziefen liegen, und ben denen der Betrug leichter wird, weil die Berantwort. lichteit unter mehrere Beamte sich theilt, als aber die Möglichkeit von Connivenz und Partheylichkeit zu Gun. fen des Angehörigen gegen den Drittmann, und endlich Die Schwierigkeit des Nachsuchens und der Aufficht.

Schon in Diefer Begiehung scheint es nicht rathjam, Diese Attribution der fremwilligen Gerichtsbarkeit, der Beinften politischen Abtheilungen anzuvertrauen, ba Dieje Abibeilungen an manchen Orten in gegenwärtigem Augenbliek fo flein find, daß wir fogar ein Bepfpiel baben, daß der Kuticher und ber Gartner die Munigi. palbeamten eines Bezires find, ber einfig und allein ihren herrn und fein Befind als Aftivburger enthalt, und Dieselben, wenn man fie auch, wie die Commiston es vorschlagen wird, vergröffert, niemale, im Allgemeinen wenigffens, Diejenige Ausbehnung erhalten fonnen, welche die Vermeidung fener Intonvenienzen erfordert.

Se tann aber in fernerem beg dem Juffand bom Unwiffenheit und Unerfahrenheit, in dem, wir durfen. es und nicht bergen, die mehrften Gegenden unfere Da.

art ber Munizipalitäten, auch wenn mui biefeibe, nach den Bunichen der Commission , modifiziert, weder pon den Munizipalitaten, noch von benen von ihnen ge. wählten Schreibern, vorausgefest werden, daß fie die nothigen Sahigfeiten befigen, Diefem Befchaft, welches Die Kenntnif der Lehre von den Rechtscautelen erforbert, vorzustehen, und fofort ift die Privatsicherheit der Contrahenten und des ben einer Berhandlung interefiers ten Drittmanns, ber Unerfahrenheit und Untunde preis gegeben. Ber an der Richtigkeft Dieses Urtheils über Die, den Judividuen burchaus nicht zur Schuld angurechnende, aber bennoch vorhandene Unfahigkeit ber Munigipalitaisschreiber im Allgemeinen (Ausnahmen haben wie in allen Sachen fatt) zweifelt, ber lefe nur einen Theil der an Die gefetgebenden Rathe, felbft über diefen Gegenftand, eingelangten Bittichriften, und man wird in vielen derfelben, der Rechtschreibung gar nicht ju gebenten, eine fonderbare Bermirrung in den und noch groffere Undeutlichfeit in Der Begriffen, Darftellung antreffen.

Das Refultat Diefer übelberechneten Befugnigertheis lung an die Munigipalitaten, in Berbindung mit ber von abnitchen Urfachen berrubrenben schlechten Juffitz verwaltung, ift, wenigstens in bem Canton bes Berichts erflatters, auf eine für ben Landmann bochft bruckende Urt allbereits fühlbar, und wird es mit jedem Tag mehr. Der Eredit bes Landmanns ift dabin; mit Mabe erhalt er Geld auf Borg. Der Capitalift, Der in der Unerfahrenheit ber heutigen Beamten feine Gemabrleiftung mehr gegen Betrug, und in der Juftippfege feine fichere Sandbietung gegen den faumfeligen Schulte ner mehr findet, verfehlieft feine Baarfehaft in feine Raften ober legt fein Capital auf Gewerbe und Sand. lung, ober feift ed, wie ber Berichterftatter Benfviele weiß, felbft um einen niedrigern Bind, ind Ausland, das ihm mehr Sicherheit zu gewähren scheint.

Man glaube nicht, daß Dieses Urtheil ju hart, und man wende nicht ein: bas fonne und werte in turger Beit anders werden; bas ift unmöglich, und wenn es wirklich werden follte, fo ware es für den Staat auf einer andern Seite eben fo nachtheilig.

Iwar kommen wir alle mit gleichen, ber Natur best Menfchen inharenten Rechten aus der Sand des Schie pfere, aber mabriten nicht mit den gleichen Anlagen und noch viel weniger mit den gleichen auffern Mitteln ju Ausbildung Diejer Anlagen. Es giebt feme Runft, Eine Wiffenschaft, Die nicht gefernt fenn will; der geterlande noch lange bleiben werden, und ben der Mahl ffinde, aber blog durch die Erfahrung und die Bir

haltniffe des gewöhnlichen Alltagslebens gebildete Men- t schenverstand, reicht da nicht hin, wo es wirklicher Fachtenntnif, ober einer gemiffen Fertigfeit bedarf, die nur durch anhaltendes Studium und Uebung erlangt werden. Go lange nun die Mimizipalitätsschrei. ber, wie es bisher gröftentheils gefchab, blog bom Pfinge ober bon einem Sandwert genommen werden, ober der Schulmeifter baju gemacht wird, fo tonnen fe, wenn auders ihre handlungen ihren Zweck erfüllen, Das heißt, gur Festigkeit und Sicherheit ber Rechte Der Burger und nicht vielmehr zu Derfelben Berwierung bentragen follen, Die Fabigfeiten nicht befigen, die gur Stipulation offentlicher Contrafte erforderlich find. Mun ift es nicht moglich, bag bas anders werde, benn wenn fede Munigipalitat einen gelernten Schreis ber haben wollte, fo mußte fie benfelden jo besotden, daß er aus feinem Gehalt, in Berbindung mit feinem übrigen Berdienft, leben tonnte. Bo foll aber in Allgemeinen der gelernte Munigepalitätsfefretar feinen ubligen Berdienst bernehmen? Bum Pflug und zu einem Sandwert ift er untuchtig, denn wenn er feinen Beruf erlernt hat, fo hat er einestheils die Zeit verabfaumt etwas anders zu erlernen, und anderstheils durch die mit Erlernung feines Berufs norhwendig verbundene weichlichere Lebensart, die Krafte zu anhaltender torper, licher Arbeit verloren: Er muß also in seinem Beruf felbft feinen Berdienst finden, und da auf dem Land bennahe allenthalben dieser Berufsverdienst ihm gebre. chen wird, fo muß ibn feine Strue gang ernahren. Die Folge davon ware also, das wenn sede Munizipalis tat einen gefernten Gefretar mablen murbe, Die blog verzehrende Classe ver Bürger und badurch die Last der produzierenden Claffen, Die jene immer ernahren miffen, ungeheuer vermehrt wurde; denn fo fummerlich man auch die Munigipalitatofefretars bezahlte, wirden ffe dennoch immerhin mehr koften, als der wohlbesoldete Sefretar einer über eine ungleich groffere Gebietsabthef lung gefesten Behörde mit feinem ganzen Bureau. Wenn man biefe einfache, auch auf andere Stellen Bezug habende Babrheit allgemein einselnen leinte, fo wurde hof. fentlich die ffeinliche Gifersucht der Menge, der ihre auffere Lage nicht gestattete, sich einem wissenschaftlichen oder Kunftberuf zu widmen, gegen Dieienigen, die folches thun konnten, endlich einmal ein Ende nehmen, und man murde die Gleichheit weniger in dem Recht fuchen, obne Nudficht auf Tuchtigkeit zu allen Stellen pu gelangen, zu denen der Zufall oder die blinde Boild sunft einen erheben tann, als vielmehr in der Befngrif

fich mit der ungehinderten hoffnung auf eine Stelle, durch beliebige Ausbildung feiner Anlagen zu jeder tuchtig machen zu konnen.

Es mag zwar senn, baß die einen oder andern ber Attributionen des Art. 57, wie z. B. Schatzungen, homologationen und dergleichen, teiner wissenschaftlich erlernten Sachkenntnis bedürsen wie die andern, und daß daher in dieser Rücksicht diese Attributionen den Musnizipalitäten könnten gelassen werden; allein hier keutz sich die Betrachtung in Weg, daß, da alle diese Attributionen Ausfügse der nicht streitigen Gerichtsdarkeit sind, es unschiestlich wäre, dieselben unter Behörden von ganz verschiedener Natur zu theilen, und übrigens die Sonderung derselben schwerlich so bestimmt gemacht werden könnte, daß nicht häusige Competenzstreitigkeiters veranlaßt würden.

Durchaus die nemliche Bewandnis, wie mit der Stipulation der Contrakte, hat es auch mit dem Necht der Bewilligung der Rechtswohlthat der Bedenkzeit der Erbschaften, welches von verschiedenen Munizipalitäten, z. B. von der Munizipalität Word, und was die Austnahme des Inventariums betrift, auch von der Winssenkannner von Bevn angesprochen und ans einer Clausel des Art. 57 hergeleitet wird. Aber auch unsabhängig von obigen allgemeinen Gründen, kann Euers Commission nicht sinden, das die angesprochne Clauseldenienigen Sinn habe, welchen ihr diese Munizipalistäten beplegen.

Diesen Entwicklungen zufolg rath Ihnen Enere Comsmission B. G. an, die Attributionen, welche der Aer, 57 festseit, den Munizipalitäten zu entziehen, und solsche durchgehends der gerichtlichen Behörde zu übertragen.

b. Ein zwenter Gegenstand von Acklamationen und Einfragen, rückschtlich auf die Attributionen der Mischaftlichen, liegt in den Art. 58, 59, 60 und 60, die vormundschaftliche Polizen betreffend.

Es pratendiert a erstlich die Munisipalinkt Word gegen das Bezirksgericht höchsteten, daß ihr die Ers nennung der Vögte und die Genehmigung ihrer Rechnungen ausschließlich und ohne höhere Vekräftigung zur komme, und daß die Distriktsgerichte nur die Bevorztung der Verschwender und Blöbstanigen, verhängen konnen.

(Die Fortsetzung folgt.)